

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) zwischen Firma Jet Clean Systems AG („JCS“), UID: CHE-454.617.505, und deren Auftraggebern

1. PRÄAMBEL

- 1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, wenn die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Änderungen sind nur wirksam, soweit JCS diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.2 Wird ein Vertrag abgeschlossen und der Auftraggeber legt ebenfalls AGB vor, gelten die übereinstimmenden Punkte. In Bezug auf die abweichenden Bestandteile wird eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Sofern über die abweichenden Bestandteile keine schriftliche Vereinbarung getroffen wird, gehen die AGB der JCS vor.
- 1.3 Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein oder werden oder die AGB eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

2. ANGEBOTE UND FUNKTIONSMUSTER / MACHBARKEITSABKLÄRUNG

- 2.1 Die Angebote von JCS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Preislisten und Prospekte enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise.
- 2.2 Nebenabreden zu den Angeboten und Änderungen an den Angebotsinhalten durch den Auftraggeber gegenüber Angeboten von JCS sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch JCS wirksam. Sie sind nur dann von dem im Angebot angegebenen Preis umfasst, wenn dies durch JCS ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.
- 2.3 An den im Angebot enthaltenen oder mit dem Angebot abgegebenen Informationen und Dokumentationen jedweder Art („Angebotsunterlagen“) behält sich JCS die Eigentums- und Schutzrechte vor. Die Angebotsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von JCS nicht vervielfältigt und Dritten, gleich in welcher Form, zugänglich gemacht werden. Auf Anforderung von JCS sind die beim Auftraggeber vorhandenen Angebotsunterlagen zurückzugeben oder zu vernichten. Die Regelungen dieser Ziffer 2.3 gelten entsprechend auch für Funktionsmuster, welche JCS dem Auftraggeber überlässt.

3. VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1 Der Vertrag ist mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung von JCS, dass diese die Bestellung annimmt („Auftragsbestätigung“), abgeschlossen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, oder Richt-Angebote sind unverbindlich.
- 3.2 JCS kann das Angebot widerrufen, wenn der Auftraggeber dieses nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang schriftlich und ohne Abweichung angenommen hat.
- 3.4 Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags erfolgen in Schriftform und gelten nur, wenn diese schriftlich von JCS ausdrücklich akzeptiert worden sind.
- 3.5 Offensichtliche Irrtümer in Angeboten oder Auftragsbestätigungen, Schreib- und Rechenfehler, berechnen oder verpflichten weder den Auftraggeber noch JCS. Der Vertrag kommt nur so zustande, wie er ohne diesen Irrtum oder diese Fehler zustande gekommen wäre.

4. GEHEIMHALTUNG

- 4.1 Die von JCS dem Auftraggeber zu Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen sind vom Auftraggeber vertraulich zu behandeln und dürfen ausschliesslich im Zusammenhang mit dem vorliegenden Auftrag gebraucht werden. Der Auftraggeber ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Unterlagen weder kopiert noch Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Nach Gebrauch bzw. nach Ausführung des vorliegenden Auftrags sind die Unterlagen JCS unaufgefordert zurückzugeben.
- 4.2 Alle von JCS geschaffenen Werke und Ideen sind zu jeder Zeit geistiges Eigentum von JCS. Der Auftraggeber anerkennt die Urheberrechte seitens JCS. Ohne ausdrückliches Einverständnis ist niemand berechtigt, von JCS geschaffene Werke und deren Software zu verwenden und/oder abzuändern.
- 4.3 Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert über die Beendigung des Vertrages hinaus.
- 4.4 Der Auftraggeber verpflichtet seine Angestellte, Berater oder sonstige Drittpersonen, die Einblick in das Know-how und/oder nicht zur Veröffentlichung bestimmte Informationen der JCS erhalten, zu ebenso strenger Geheimhaltung.

5. LEISTUNGSUMFANG UND AUSFÜHRUNG

- 5.1 Für Umfang und Ausführung der Produkte und Dienstleistungen ist die Auftragsbestätigung oder, wenn eine solche fehlt, das Angebot von JCS massgebend. Leistungen, die dort nicht ausdrücklich zugesichert sind, namentlich nicht bestätigte Lastenhefter, Dokumentation, geschätzte Leistungsdaten, Programmierung, Customizing, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung, gehören nicht zum Leistungsumfang.
- 5.2 Angebote haben, wenn nicht anderweitig schriftlich festgehalten, eine Gültigkeit von einem Monat ab Angebotsdatum.
- 5.3 Falls die JCS ohne eigenes Verschulden zur Lieferung der bestellten Ware nicht in der Lage ist, weil zum Beispiel sein Unterlieferant seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, ist JCS dem Auftraggeber gegenüber zum Rücktritt berechtigt. In diesem Fall wird der Auftraggeber unverzüglich darüber informiert, dass das bestellte Produkt nicht zur Verfügung steht. Die gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

6. KONDITIONEN UND PREISE

Wenn nicht anders vereinbart, gilt:

- 6.1 Lieferung: unverpackt EXW CH-Brugg (INCOTERMS 2021)
- 6.2 Zahlungskonditionen:
50% bei Bestellung, innert 10 Tagen netto (inkl. MWST)
40% bei Lieferbereitschaft, innert 10 Tagen netto (inkl. MWST)
10% Bei Installation beim Kunden (SAT), innert 10 Tagen netto (inkl. MWST)
- Sollte sich der Montagebeginn, die Abnahme (FAT) oder die Endabnahme beim Kunden (SAT) ohne Verschulden der JCS verzögern, so wird die Kaufpreisrestanz vollumfänglich spätestens innert 60 Tagen nach Meldung der Lieferbereitschaft fällig (Fixtermin).
- 6.3 JCS kann Teillieferungen ausführen.
- 6.4 Die Zahlung des Kaufpreises erfolgt, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen innerhalb von 10 Arbeitstagen netto (inkl. MWST). Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, solche Zahlungen mit irgendwelchen Ansprüchen gegenüber JCS zu verrechnen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 10 Arbeitstagen bzw. der vereinbarten Zahlungsfrist hat der Auftraggeber ohne weitere Mahnung einen Verzugszins von mindestens 1 % pro angefangenen Monat zu leisten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

- 6.5 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Endabnahme (SAT) oder Abnahme (FAT) der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die JCS nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglichen.
- 6.6 Ändern sich die der Preisbildung zugrundeliegenden Verhältnisse, insbesondere die Währungsparitäten oder die staatlichen/behördlichen Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle etc. zwischen dem Zeitpunkt der Offerte und dem vereinbarten Liefertermin, so ist JCS berechtigt, ihre Preise und Konditionen den veränderten Bedingungen anzupassen.
- 6.7 Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist JCS berechtigt:
 - a) offene Forderungen gegen den Auftraggeber sofort in Rechnung zu stellen; oder
 - b) für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen; und/oder
 - c) noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.
- 6.8 Sind Sicherheitsleistungen oder Zahlungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist noch nicht erbracht, kann JCS vom Vertrag zurücktreten, auch wenn die Waren oder ein Teil davon bereits geliefert wurden.
- 6.9 Wenn der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt, ist JCS berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

7. LIEFERZEIT

- 7.1 Vereinbarte Lieferfristen und -termine begründen keine Fixgeschäfte und werden von JCS vorbehaltlich normaler Materialbezugs-, Fabrikations- und Transportmöglichkeiten eingehalten.
- 7.2 Der Beginn der von JCS angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemässe Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 7.3 Insbesondere der verspätete Eingang von Mustern, Zeichnungen, Prüflingen, unterzeichneten Situationsplänen sowie Anzahlungen kann zu Lieferverzug führen, welcher JCS nicht zu vertreten hat. Die Verzugszeit wird der Lieferzeit angerechnet.
- 7.4 Vertragsänderungen bzw. Vertragsergänzungen bedürfen für deren Gültigkeit der schriftlichen Form. Bei Vertragsänderungen bzw. Vertragsergänzungen werden die Lieferzeiten angepasst. Die ursprünglich vereinbarten Lieferfristen sind für JCS nicht mehr verbindlich.
- 7.5 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, so ist JCS berechtigt, Ersatz für den entstandenen Schaden einschliesslich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitere Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- 7.6 JCS haftet nicht bei Verspätung der Lieferung. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bestehen nur bei Grobfahrlässigkeit und Vorsatz. Grundsätzlich haftet JCS nicht für indirekten Schaden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie Rechtsvertretungskosten.

8. VERSAND/ GEFAHRENÜBERGANG BEI VERSENDUNG

- 8.1 Der Versand erfolgt ohne anderslautende schriftliche Abrede auf Rechnung des Auftraggebers. Wird die Lieferung auf Wunsch des Auftraggebers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Auftraggeber, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers der JCS die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung auf den Auftraggeber über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt und/oder wer die Frachtkosten trägt.
- 8.2 Die Versicherungen gegen Transportschäden, die Verpackungs-, Versand-, Transport- und Einfuhrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager von JCS wird, wenn nicht anders vereinbart, zu den jeweils niedrigsten Kosten versandt.

- 8.3 Wird die Versendung auf Wunsch des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die JCS nicht zu vertreten hat, verzögert, erfolgt der Gefahrenübergang auf den Auftraggeber zum Zeitpunkt der Meldung der Lieferbereitschaft der JCS. Von diesem Zeitpunkt an wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert und versichert.
- 8.4 Die Verpackung wird von JCS dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- 9.1 JCS behält das Eigentumsrecht an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Kauf- resp. Liefervertrag. JCS kann bei Zahlungsverzug des Auftraggebers den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Auftraggebers in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäss den betreffenden Landesgesetzen vornehmen und eintragen lassen. JCS kann die Kaufsache zurückfordern oder anderswertige vergleichbare Absicherungen vornehmen, wenn sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält.
- 9.2 Der Auftraggeber trägt die Pflicht, solange das Eigentumsrecht noch nicht übergegangen ist, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Kaufsache keinen Schaden nehmen kann. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum nicht übergegangen ist, hat der Auftraggeber JCS unverzüglich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, JCS die gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Auftraggeber für den JCS entstandenen Schaden.

10. AUFTRAGSSTORNIERUNG

- 10.1 Bei Auftragsstornierungen ist die JCS schadlos zu halten. Bereits getätigte Aufwendungen sind JCS vollumfänglich zu erstatten.

11. GEWÄHRLEISTUNG / HAFTUNG FÜR MÄNGEL

- 11.1 Der Auftraggeber kann seine Gewährleistungsrechte geltend machen, wenn er ordnungsgemäss innert fünf Arbeitstagen nach Gefahrenübergang den geschuldeten Untersuchungsobliegenheiten nachgekommen ist und eventuelle Mängel schriftlich bei JCS gerügt hat. Mängelansprüche für offensichtliche und versteckte Mängel verjähren 12 Monate oder 2000 Betriebsstunden nach Gefahrenübergang, je nachdem, was früher eintritt. Vor etwaigen Rücksendungen der Ware ist die Zustimmung von JCS einzuholen. Die Gewährleistungspflicht gilt nicht für Zubehör und Verschleissteile, sofern der Mangel für das Alter und die Laufleistung der Sache typisch ist.
- 11.2 Für ersetzte Teile dauert die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Ersatz. Auf reparierte oder gebrauchte Teile besteht kein Gewährleistungsanspruch. Die Gewährleistungspflicht gilt nicht für Zubehör und Verschleissteile, sofern der Mangel für das Alter und die Laufleistung der Sache typisch ist.
- 11.3 Bei nachweisbarer fehlerhafter Lieferung wird die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach Wahl von JCS nachgebessert oder Ersatzware geliefert. Es ist JCS stets die Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 11.4 Führt JCS die Mängelbehebung nicht innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist ordnungsgemäss aus, so ist der Auftraggeber berechtigt Minderung zu verlangen.
- 11.5 Während der Gewährleistungszeit muss der Auftraggeber JCS einen Fernwartungszugang ermöglichen. Wird durch den Auftraggeber ein Mangel angezeigt und Arbeiten vor Ort verlangt, obwohl der Mangel mittels Fernwartung behoben werden könnte, hat JCS Anspruch auf eine Vergütung für geleistete Arbeiten und eine Erstattung der ihr entstandenen Kosten.
- 11.6 JCS trägt alle für die Gewährleistung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten; Transportkosten jedoch nur von dem Ort aus, an den die ge-

- kaufte Ware ursprünglich geliefert wurde. AUSNAHME: Wenn der Austausch des Bauteiles dem Kunden zugemutet werden kann, kann JCS das Bauteil versenden und vom Auftraggeber einbauen lassen.
- 11.7 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiss sowie bei Schäden, die nach Gefahrenübergang insbesondere infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äusserer Einflüsse entstehen, die laut Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Auftraggeber oder Dritten unsachgemäss Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen oder Einstellungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche. Werden an der Maschinensoftware ohne Absprache mit JCS Änderungen durch den Auftraggeber vorgenommen, verfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch.
- 11.8 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in den Auftragsbestätigungen und/oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur mangelhaft erfüllt, hat der Auftraggeber JCS eine angemessene Nachbesserungsfrist einzuräumen. Ist eine Nachbesserung nur teilweise möglich, kann der Auftraggeber eine angemessene Herabsetzung des Preises verlangen. Ist der Mangel an der zugesicherten Eigenschaft nicht aufhebbar und der Auftraggeber kann die Lieferung oder Leistung zum vereinbarten Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse nutzen, hat der Auftraggeber das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern, oder wenn die Teilannahme unzumutbar ist und er sie unverzüglich mitteilt, vom Vertrag zurücktreten. Dem Auftraggeber werden nur die Beträge zurückerstattet, die er für die betroffenen Teile geleistet hat.
- 11.9 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführungen, sowie wegen Fehlen zugesicherter Eigenschaften kann der Auftraggeber ausschliesslich die unter Ziff. 11.1 bezeichneten Ansprüche und Rechte geltend machen.
- 11.10 Werden vom Auftraggeber Mängel gerügt, die offensichtlich keine Mängel sind, für welche JCS einzustehen hat, schuldet der Auftraggeber JCS das Entgelt für die Arbeiten sowie den Ersatz der weiteren Aufwendungen und Kosten.
- 11.11 Die Vertragsparteien haften nicht für Ereignisse höherer Gewalt, die die Vertragsparteien in der vertraglichen Erfüllung erheblich erschweren oder die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrages zeitweilig unmöglich machen. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Kontrolle der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie namentlich Naturereignisse, Epidemien, Pandemien, Regierungsmassnahmen, behördliche Massnahmen, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss dieses Vertrages eintreten. Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß. Die von höherer Gewalt betroffene Vertragspartei übermittelt der anderen Vertragspartei innert fünf Arbeitstagen alle Einzelheiten (einschliesslich ihrer bestmöglichen Schätzung des wahrscheinlichen Ausmasses auf Leistungserfüllung und Verzögerung der Lieferung) und wird sich nach besten Kräften bemühen, die dadurch geschaffenen Schwierigkeiten zu überwinden. Die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit eine Vertragspartei auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese verzögert. Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmass der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Wenn aufgrund höherer Gewalt für mehr als neunzig (90) aufeinanderfolgende Arbeitstage der Vertrag nicht erfüllt werden kann, vereinbaren die Vertragsparteien zusammen eine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung. Wenn die höhere Gewalt länger als 150 Arbeitstage andauert, und die Parteien sich auf keine Lösung einigen konnten, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag schriftlich unter voller Erstattung der

bisherigen Aufwendungen zu kündigen.

12. SOFTWARENUTZUNG

- 12.1 JCS behält Urheber- und Verwertungsrechte an der von ihr selbst entwickelten Software.
- 12.2 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschliessliches Nutzungsrecht eingeräumt, die gelieferte Software einschliesslich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nicht vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke nicht zu entfernen oder zu verändern.
- 12.2 Sofern JCS Software von einem Dritten benützt, verbleiben dem Dritten sämtliche Rechte daran, ausser wenn zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber eine anderweitige Vereinbarung besteht. Es gelten die Lizenzbestimmungen der jeweiligen Softwarehersteller und allenfalls Zusatzbedingungen von JCS. Für Open-Source-Programme gelten die jeweils zugehörigen Lizenzbestimmungen. Informationen darüber können die Kunden jederzeit auf der Webseite des Providers herunterladen.

13. DATENSCHUTZ

- 13.1 JCS weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzwerken, wie dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend zu gewährleisten ist. Unbefugte können auf unverschlüsselte und in den offenen Netzwerken veröffentlichte oder übermittelte Daten zugreifen. Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich, die von ihm in den offenen Netzwerken verwendeten Daten zu verschlüsseln oder sonst zu schützen.

14. INFORMATIONSPFLICHT DES KUNDEN

- 14.1 Der Auftraggeber hat JCS rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen, sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit diese für das Projekt von Bedeutung sind.

15. VORARBEITEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN AM MONTAGEORT

- 15.1 Der Auftraggeber stellt rechtzeitig alle nötigen Einrichtungen für den Betrieb des Liefergegenstandes zur Verfügung und sorgt für Bedingungen, die für die Montage des Liefergegenstandes und für die einwandfreie Nutzung des Produktes erforderlich sind.

16. ABNAHME

- 16.1 Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, prüft der Kunde alle Produkte und Dienstleistungen vor Lieferung selbst. Falls der Kunde keine Abnahme durchführt, unterzeichnet die JCS ein eigenes Abnahmeprotokoll.
- 16.2 Produkte und Dienstleistungen gelten als abgenommen, wenn nicht innert sechzig Tagen nach Lieferung eine Mängelanzeige eingeht oder wenn Produkte und Dienstleistungen während mehr als zwanzig Arbeitstagen wirtschaftlich genutzt werden.

17. FOTO- UND VIDEOAUFNAHMEN

- 17.1 Der Auftraggeber erteilt JCS das Recht, wenn nicht anders vereinbart, Foto- und Videoaufnahmen der durch JCS erstellten Werke in den Räumlichkeiten des Auftraggebers herzustellen. Diese Foto- und Videoaufnahmen dürfen von JCS für den internen Gebrauch sowie auch für Marketingzwecke benutzt werden. Werden Foto- und Videoaufnahmen veröffentlicht, sind, wenn nicht anders vereinbart, keine Produkte und Mitarbeiter des Auftraggebers auf den Aufnahmen zu erkennen.

18. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 18.1 Für alle Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und JCS aufgrund des abgeschlossenen Vertrages gilt für beide Parteien der Gerichtsstand am Sitz von JCS.
- 18.2 Die Bestellung bzw. der abgeschlossene Vertrag untersteht dem schweizerischen materiellen Recht, insbesondere dem Obligationenrecht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Kauf ist ausgeschlossen.

19. ANPASSUNGEN DER AGB

- 19.1 JCS ist berechtigt, ihre AGB jederzeit zu ändern. Änderungen werden zehn Arbeitstage vor Inkrafttreten auf der Website publiziert.
- 19.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Ungültige Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Bedeutung der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen. Gleiches gilt beim Auftreten ausfüllungsbedürftiger Lücken.

Brugg, 01.03.2022